

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen (Kunstrückgabegesetz), BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, hat in seiner Sitzung vom 7. März 2014 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister im Bundeskanzleramt wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Albert Pollak“ (02/2014) angeführten Objekte, nämlich

H.I. 29.539, Ke 7823: Schüssel, Schwarzlotdekor
H.I. 29.545, Ke 7829 / 1-2: 1 Paar Deckellvasen

aus dem MAK Österreichisches Museum für angewandte Kunst / Gegenwartskunst nicht an die Rechtsnachfolger_innen von Todeswegen nach Albert Pollak zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Der Kunstrückgabebeirat hat sich bereits in seiner Sitzung vom 23. Jänner 2001 mit Gegenständen aus der Sammlung von Albert Pollak beschäftigt und die Übereignung zweier im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung nach dem Ausfuhrverbotsgesetz im Jahr 1951 unentgeltlich gewidmeter Sammlungsstücke empfohlen. Die Übereignung der hier gegenständlichen Objekte wurde jedoch auf Grund der damaligen Rechtslage nicht empfohlen, weil sie im Tauschweg und daher nicht unentgeltlich in das Eigentum des Bundes gelangt waren.

Da die Unentgeltlichkeit des Erwerbs seit der Novelle des Kunstrückgabegesetzes. BGBl. I Nr. 117/2009, keine Tatbestandsvoraussetzung mehr bildet, liegt nun ein aktualisiertes Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage der nachstehende Sachverhalt festgestellt wird:

Albert Pollak (1878 – 1943) verfügte über eine bedeutende Kunstsammlung, die er in seiner Wohnung in Wien I und in seinem Haus in der Hinterbrühl, Niederösterreich, verwahrte.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs wurde er als Jude verfolgt und floh im Dezember 1938 in seine Geburtsstadt Bielitz / Bielsko-Biala (Österreichisch Schlesien / Polen) und in der Folge in die Niederlande, wo er am 17. Jänner 1943 verstarb. Nach einer Mitteilung der Gestapo vom 5. März 1940 war „*das gesamte stehende und liegende Vermögen [...] zu Gunsten des Landes Österreich (Reichsgau Wien) eingezogen*“ worden. Seine Sammlung wurde auf verschiedene Museen aufgeteilt, das (damalige) Staatliche Kunstgewerbemuseum Wien (heute und im Folgenden: MAK) erhielt Objekte gemäß einer 22 Positionen umfassenden Liste, darunter die Schüssel mit Schwarzlotdekor und das Paar Deckelvasen, die hier gegenständlich sind.

Mit Bescheid der Finanzlandesdirektion vom 14. Juli 1948 wurde das von der Gestapo eingezogene Vermögen gemäß dem Ersten Rückstellungsgesetz an die Erben nach Albert Pollak über Betreiben von deren Vertreter, Rechtsanwalt Dr. Franz Petracek, rückgestellt. Franz Petracek ersuchte am 23. Dezember 1948 das MAK, den Experten des Dorotheums Hans Herbst und Hermann Reuther die dort weiter verwahrten Objekte für eine Schätzung zugänglich zu machen. Die Schätzung wurde am 31. Jänner 1949 vorgenommen, aus einem Vermerk des MAK vom 21. November 1950 ergibt sich, dass bedingt durch Kriegsverluste drei Positionen gestrichen werden mussten. Am 5. Dezember 1950 ersuchte Franz Petracek die verbliebenen 19 Positionen an Leopold Blumka bzw. dessen Spedition A. Kühner & Sohn zu übergeben, am 6. Dezember 1950 kam es zu einem Tausch durch Leopold Blumka als Vertreter der Erben nach Albert Pollak mit dem MAK, wodurch das MAK die hier gegenständlichen Porzellane gegen die Abgabe von drei Pulverhörnern, einem Jagdbesteck und einem Mörser erwarb. Die Tauschgegenstände wurden in Summe mit je S 7.000,- bewertet. Eine Befassung des Bundesdenkmalamtes im Zusammenhang mit der Rückstellung der Objekte aus dem MAK oder konkret im Zusammenhang mit dem Tausch konnte nicht festgestellt werden. Erst im Sommer 1951 kam es wegen der Ausfuhr der übrigen Kunstsammlung zu Widmungen an andere Bundesmuseen im Zusammenhang mit dem Ausfuhrverbotsgesetz, und das MAK berichtet am 10. Juli 1951 dem Bundesdenkmalamt, dass „*keines der zur Ausfuhr angemeldeten kunstgewerbl. Objekte [...] von Interesse ist, da er schon mit L. Blumka ein Tauschübereinkommen getroffen hat*“.

Der Beirat hat erwogen:

§ 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz in der durch BGBl I Nr. 117/2009 geänderten, geltenden Fassung lautet:

§ 1. (1) Die Bundesministerin / Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut [...] an die ursprünglichen Eigentümer oder an deren Rechtsnachfolger von Todes wegen zu übereignen, welche

1. Gegenstand von Rückstellungen an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen waren oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wären und nach dem 8. Mai 1945 im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbot der Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung, StGBI. Nr. 90/1918, in das Eigentum des Bundes übergegangen sind und sich noch im Eigentum des Bundes befinden [.]

Die Erläuterungen in der Regierungsvorlage (238 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXIV. GP) führen hierzu aus:

§ 1 Abs. 1 Z 1 betrifft Erwerbungen, die im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem damals geltenden Ausfuhrverbotsgesetz, StGBI. Nr. 90/1918, vereinbart wurden. Der Beirat hat bereits bisher die Auffassung vertreten, dass weder ein formelles Rückstellungsverfahren noch eine formelle Rückstellung Tatbestandsvoraussetzungen sind, sondern die Verknüpfung von Rückstellung, Ausfuhrabsicht und Eigentumsübertragung an den Bund (Empfehlung des Beirates vom 18. August 1999 „Czeczowiczka“). Es soll nun klargestellt werden, dass auch ein Objekt, das gerade deshalb nicht Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens wurde, weil der (ursprüngliche) Eigentümer auf seinen berechtigten Rückstellungsanspruch im Gegenzug zur Erteilung einer Ausfuhrbewilligung verzichtete bzw. diesen nicht geltend machte, unter den Tatbestand der Z 1 fällt. Der enge Zusammenhang zwischen der Rückstellung, dem Ausfuhrverfahren und dem Eigentumsübergang auf den Bund ist sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht zu verstehen.

In der Regel erfolgten diese Erwerbungen unentgeltlich als „Schenkungen“ oder „Widmungen“. Die Bestimmung soll nun auf alle Fälle, in welchen der Bund unter dem Druck des Ausfuhrverfahrens Eigentum erwarb, ausgeweitet werden. Zu denken ist vor allem an Erwerbungen zurückgestellter Kunstwerke und sonstiger Kulturgüter, deren Ausfuhr den nach Flucht und Vertreibung nun im Ausland lebenden Eigentümern nicht bewilligt wurde, sodass sie zu einem Verkauf faktisch gezwungen waren.

Soweit der Erwerb gegen eine Gegenleistung erfolgte, ist diese dem Bund zurückzustellen. Geldbeträge sind entsprechend den von der Statistik Österreich verlautbarten Indizes zu valorisieren (Abs. 2).

Es ist daher festzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage die bloße Entgeltlichkeit des Erwerbs der Erfüllung des Tatbestands nach Ziffer 1 nicht mehr entgegensteht. Der Beirat hat daher zu prüfen, ob die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich der gegenständlichen, durch das MAK erworbenen Kunstgegenstände erfüllt sind.

Es ist unzweifelhaft, dass die Erben nach Albert Pollak alle aus dem MAK rückgestellten Objekte, daher auch die am 5. Dezember 1950 getauschten Porzellane, ausführen wollten; dafür spricht eindeutig die Übergabe an eine Spedition. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass zum Zeitpunkt des Tausches nach Ausweis der heute durch das Dossier bekannten Akten keine Befassung des Bundesdenkmalamtes stattgefunden hat und die in der Empfehlung vom 23. Jänner 2001 behandelten Objekte erst im Sommer 1951 im Zuge der dann stattgefundenen Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Ausfuhrverbot gewidmet wurden. Damit ergibt sich jedoch, dass kein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang

zwischen dem Tausch vom Dezember 1950 und einem Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz festgestellt werden kann.

Der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz ist daher nicht erfüllt.

Wien, am 7. März 2014

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER

Ersatzmitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.-Prof. Dr. Michael Viktor SCHWARZ